Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/AF/5331-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

20.02.2014 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Rechtsamt

Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09

Rechtliche Grundlagen des Anschlusses von Kleingärten an das öffentliche Abwassernetz

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.03.2014 Bürgerschaft Kenntnisnahme

A Grundsätzliches:

Die Stadtverwaltung verfolgt das Ziel, die Kleingärten bedarfsgerecht als Grünflächen mit den gegebenen Privilegierungen zu erhalten und sie deswegen von sonstigen Nutzungen wie Gartenhaus-, Kleinwochenendhausgebieten u.ä. deutlich abzugrenzen. Alles was diesen Sonderstatus gefährden könnte, sollte deswegen unterbleiben.

Bezüglich der Abwasserproblematik ist vor diesem Hintergrund festzustellen, dass eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gemäß Allgemeinverfügung auch ohne Anschluss an das öffentliche Netzt durch diverse umweltgerechte Entsorgungsmöglichkeiten erreicht werden kann. Abweichende Ausnahmen sind weder erforderlich noch aus hiesiger Sicht rechtskonform.

B Die Fragebeantwortung im Einzelnen

 Aus welchem Grunde ist es unmöglich, in der Hansestadt Rostock Vorschriften in Anlehnung an die Berliner Verwaltungsvorschriften zu erlassen?

Die angesprochene Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2000 ist am 31.12.2009 außer Kraft gesetzt worden. Es gilt die Vorschrift vom 15.12.2009. Die Verwaltungsvorschriften hatten den ausschließlichen Zweck, nach der deutschen Einheit die Verhältnisse in Ost- und Westberlin anzugleichen.

Der Erlass entsprechender Vorschriften in Rostock in Anlehnung an die Berliner Regelungen scheitert daran, weil sie nach hier vertretener Rechtsauffassung

Vorlage 2014/AF/5331-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 27.02.2014

aufgrund der in Rostock konkret vorherrschenden Verhältnisse einen Verstoß gegen Recht und Gesetzt, nämlich gegen § 3 BKleingG bedeuten würden

2. Aus welchem Grunde ist im Landkreis das möglich, was in Rostock untersagt wird?

Neben der Frage nach der Möglichkeit ist hier auch die Frage nach der Gesetzeskonformität zu stellen. Diese wird aus hiesiger Sicht, wie bereits mehrmals ausführlich dargelegt, verneint.

3. Aus welchem Grund wird der Anschluss einzelner KGA kategorisch abgelehnt?

Siehe Antwort zu Frage 1

4. Aus welchem Grunde weigert sich die Stadtverwaltung, die Möglichkeiten der Allgemeinverfügung und der Laubenordnung umzusetzen?

Wasserrechtliche Allgemeinverfügung und Laubenordnung sind unterrangige Regelungswerke. Sie sind nur unter Beachtung höherrangiger Bestimmungen umsetzbar. Zu diesen höherrangigen Bestimmungen zählt § 3 BKleingG.

5. Aus welchem Grunde wendet die Hansestadt Rostock diese Regelungen bzw. Hinweise (hier im Bezug auf einen Bestandsschutz) nicht an?

Nach dem Wortlaut der Bestimmungen ist nur die Substanz der Laube geschützt, soweit die in § 3 Abs. 2 BKleingG geregelte Größe der Grundfläche betroffen und seinerzeit rechtmäßig errichtet wurde. Unter den Bestandsschutz fallen danach nicht die Ausstattung und also auch nicht die Sanitäranlage.

6. Aus welchem Grunde verweigert die Hansestadt Rostock die ökologischere und kostengünstigere Entsorgung sogar in Einzelfällen?

Die Hansestadt Rostock vertritt grundsätzlich die unter Frage 1 nochmals dargestellte Rechtsposition. Insofern werden auch keine Ermessensspielräume für Einzelfälle gesehen.

Holger Matthäus

Vorlage 2014/AF/5331-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom